

## Vereinssatzung

### **Förderverein des Alt- Saarbrücker Kinder- und Jugendhauses e.V.**

#### **§ 1 – Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch folgende Aktivitäten:  
Freizeitaktivitäten – Sommerfreizeiten, Seminare zu aktuellen, die Kinder und Jugendlichen betreffenden Themen (Drogen, Konflikte, Sexualität)
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vereinszweck soll vor allen Dingen durch folgende Wege erreicht werden:
  - a) Einrichtung und Verwaltung eines Fonds zur Förderung der in 1. genannten Aktivitäten und Projekte.
  - b) Aquse von Fördermitteln
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und selbstlose Zwecke im Sinne der Bestimmungen der §§ 52 und 55 bis 57 A.O.  
Er strebt keinen Gewinn an und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 2 – Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Alt- Saarbrücker Kinder- und Jugendhauses“ und hat seinen Sitz in Saarbrücken.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt seinen Namen mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die innerhalb oder im Auftrag des Vereins, im Sinne von § 1 dieser Satzung selbst tätig wird.
2. Ständige Mitglieder sind Kraft ihres Amtes:  
Die MitarbeiterInnen des Alt- Saarbrücker Kinder- und Jugendhauses.

#### **§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Anträge sind an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Mit der Aufgabe betraute Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Den Bestimmungen des § 55, Abs. 1.1 der A.O. entsprechend erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins (§ 1) nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

## **§5 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser kann einen Antrag ohne Angabe der Gründe ablehnen.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - 2.1 mit Tod
  - 2.2 durch schriftlichen Austritt
  - 2.3 durch Ausschluss
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr gegeben sind.
4. Über einen vorläufigen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er entscheidet mit sofortiger Wirkung. Über einen endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Vor Entscheidung über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem eine Frist zu setzen, um sich zu dem geplanten Ausschluss zu äußern.
6. Der Verein hat den Betroffenen von dem geplanten Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis

## **§ 6 – Mitgliedsbeiträge**

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

## **§ 7 – Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### 3. Die Geschäftsordnung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes dieses verlangt. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen wie in § 7, 1.2 einzuberufen.

**Die Satzung vereinbart, dass die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.**

**Bei Anwesenheit von weniger als 50% der Mitglieder muss binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden.**

Die Verabschiedung des Haushaltsplanes ist Aufgabe der Mitgliederversammlung.

Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

2.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wobei beide allein vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nimmt die Geschäftsführung wahr.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

3.

Die Geschäftsordnung regelt den allgemeinen Geschäftsablauf.

### § 8 – Deckung der Ausgaben

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins im Sinne der Selbstlosigkeit nach § 55, ff. A.O. werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Der Verein bestreitet seine finanziellen Verpflichtungen aus Zuschüssen, Spenden und Unkostenbeiträgen.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 - Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereines an einen gemeinnützigen Verein oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendhilfe (§1 der Satzung). Dieser Verein wird von der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung oder den Wegfall des bisherigen Zwecks zu beschließen hat und mit der zuvor einzuholenden Zustimmung des Finanzamtes bestimmt.

## **§ 10 – Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Stehen solche Beschlüsse bevor, ist dies mit Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei einer Änderung des § 1 ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

## **§ 11- Kassenprüfung**

Kasse und Bücher werden von zwei Mitgliedern geprüft. Diese werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 12 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Saarbrücken, den 19.04.2016